

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg
Postanschrift und Sitz der Amtsleiterin
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock



Mit Empfangsbekenntnis

Darßer Verwaltungs- und Beteiligungs-
Gesellschaft mbH & Co. KG
Haus 12a
18182 Rövershagen OT Oberhagen

Telefon: 0381 331-67
Telefax: 0381 331-67799
E-Mail: @stalumm.mv-regierung.de
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de
Ihr Zeichen:
Bearbeitet von:
Aktenzeichen: 571-8.6.3.1EG-004
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 15.03.2019

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in Rövershagen
am Standort: 18182 Rövershagen OT Oberhagen, Gemarkung Rövershagen

für die Firma:

Darßer Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft mbH & Co. KG
Haus 12a
18182 Rövershagen OT Oberhagen

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung



Inhaltsverzeichnis

I.	Tenor	3
II.	Genehmigungsunterlagen	8
III.	Nebenbestimmungen	11
1	Bedingungen	11
2	Messanordnung	11
3	Allgemeine Auflagen	12
4	Immissionsschutzrechtliche Auflagen	12
5	Arbeitsschutzrechtliche Auflagen	14
6	Wasserrechtliche Auflagen	15
7	Naturschutzrechtliche Auflage	15
8	Tierseuchen- und Hygienerechtliche Auflagen	15
9	Brandschutzrechtliche Auflage	15
IV.	Begründung	16
1	Antragsgegenstand	16
2	Genehmigungsverfahren	16
3	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	18
4	Entscheidung	18
5	Begründung des Erlöschens der Genehmigung	19
6	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	19
7	Gebührenfestsetzung	23

V.	Anhörung.....	24
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	24
VII.	Hinweise	24
1.	Allgemeine Hinweise.....	24
2.	Immissionsschutzrechtliche Hinweise	25
3.	Arbeitsschutzrechtliche Hinweise	26
4.	Wasserrechtliche Hinweise	26
5.	Baurechtlicher Hinweis.....	27
6.	Denkmalrechtlicher Hinweis.....	27
7.	Tierseuchen- und Hygienerechtliche Hinweise.....	28
8.	Abfallrechtliche Hinweise	28
Anlage 1	Fundstellenverzeichnis.....	29
Anlage 2	Prüfbericht zum Brandschutznachweis vom 28.06.2018.....	33

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

I. Tenor

1. Auf der Grundlage des § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 8.6.3.1 (Verfahrensart EG), Nr. 1.2.2.2, Nr. 9.1.1.2 sowie Nr. 9.36 (Verfahrensarten V) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV wird auf Antrag der

Darßer Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft mbH & Co. KG

Haus 12a

18182 Rövershagen OT Oberhagen

vom 14.12.2017 (Posteingang im StALU MM, Rostock am 15.12.2017) und nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 16.08.2018 (Posteingang 16.08.2018) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage Rövershagen durch

- **die Errichtung und den Betrieb von einem weiteren BHKW (BHKW 2) im Container mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.712 kW**
- **die Errichtung und den Betrieb von 2 Gärrestlagerbehältern mit je 6.000 m³ Fassungsvermögen und integrierten Gasspeichern mit je 3.050 m³ Speichervolumen**
- **die Errichtung und den Betrieb von drei Wärmepuffern mit einem Volumen von je 118 m³ sowie**
- **die flexible Betriebsweise der BHKWs (BHKW 1 und 2) zur bedarfsgerechten Stromeinspeisung**

auf dem Grundstück in 18182 Rövershagen

Gemarkung	Rövershagen
Flur	1
Flurstücke	145/6, 145/7

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der Biogasanlage Rövershagen bestehend aus den nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Betriebseinrichtungen (BE):

Tabelle 1: Überblick über die Anlagenkomponenten der Biogasanlage Rövershagen nach der Umsetzung der wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG

Betriebseinheit	Name	Kapazität
<u>Biogaserzeugung</u>		
BE 1001	Feststoffdosierer	17 m ³ Aufnahmekapazität
BE 1002	Getreidesilo	5 m ³ Volumen
BE 1004	Mischbehälter	300 m ³ Volumen
BE 1005/1051	Fermenter 1	2.280 m ³ Bruttovolumen 2.090 m ³ Nettovolumen Gasspeicher 800 m ³
BE 1006/1061	Fermenter 2	2.280 m ³ Bruttovolumen 2.090 m ³ Nettovolumen Gasspeicher 800 m ³
BE 1007/1071	Nachgärer	2.280 m ³ Bruttovolumen 2.090 m ³ Nettovolumen Gasspeicher 800 m ³
BE 1008	Technikcontainer	
BE 1009	Güllezentralverteilung	
<u>BHKW</u>		
BE 3001	Aktivkohlefilter 1	320 Nm ³ /h Durchsatz
BE 3002	BHKW 1	1.734 kW _{FWL} 716 kW _{el}
BE 3003	Heizcontainer	
BE 3004	BHKW 2	3.712 kW _{FWL} 1.560 kW _{el}
BE 3005	Wärmepuffer 1	118 m ³ Speichervolumen
BE 3006	Wärmepuffer 2	118 m ³ Speichervolumen
BE 3007	Wärmepuffer 3	118 m ³ Speichervolumen
BE 3008	Notfackel	400 Nm ³ /h Durchsatz

<u>Gärrestlager</u>		
BE 2001	Gärrestlager 1	2.828 m ³ Bruttovolumen 2.710 m ³ Nettovolumen
BE 2002	Gärrestlager 2	2.828 m ³ Bruttovolumen 2.710 m ³ Nettovolumen
BE 2003	Gärrestlager 3	2.828 m ³ Bruttovolumen 2.710 m ³ Nettovolumen
BE 2004	Gärrestlager 4	2.828 m ³ Bruttovolumen 2.710 m ³ Nettovolumen
BE 2005/2051	Gärrestlager 5	6.100 m ³ Bruttovolumen 6.000 m ³ Nettovolumen 3.050 m ³ Gasspeicher
BE 2006/2061	Gärrestlager 6	6.100 m ³ Bruttovolumen 6.000 m ³ Nettovolumen 3.050 m ³ Gasspeicher
BE 2007	Gärrestpumpe	

Die Biogasanlage Rövershagen verfügt nach Abschluss der Änderungsmaßnahmen über eine:

- Durchsatzkapazität von 143,8 t/d,
- Produktionskapazität von Rohgas von 2,74 Mio. Nm³/a,
- Feuerungswärmeleistung von 5.446 kW
- Gasspeicherkapazität von 11.050 kg
- Biogaslagerkapazität von 26.000 kg sowie eine
- Gärrestlagerkapazität von 22.840 m³

Für die Erzeugung von Biogas dürfen folgende Stoffe eingesetzt werden:

Tabelle 2: Inputstoffe und deren Durchsatz

Inputstoff	Durchsatz
Maissilage	700 t/a
Getreide	1.800 t/a
Schweinegülle	50.000 t/a

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG insbesondere:

- die nach § 59 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Baugenehmigung sowie

- die Zustimmung gemäß § 6 LBauO M-V zur beantragten Abweichung zu den Abstandsflächen zwischen den Gärrestbehältern sowie zwischen Trafo-/Anschlussstation und BHKW-Container

mit ein.

4. Der Genehmigungsbescheid wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 28.02.2021 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann nach § 18 BImSchG aus wichtigem Grund auf einen entsprechenden Antrag hin verlängert werden, sofern er vor Ablauf dieser Frist gestellt wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Dieser Genehmigung liegen die in unter Ziffer II dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Es werden Gebühren in Höhe von **Euro** festgesetzt. Diese sind bis zum 26.04.2019 auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundesbank Filiale Rostock zu überweisen.

IBAN: **DE26 1300 0000 0014 0015 18**

BIC: **MARKDEF1130**

Cod. Zahlungsgrund:

II. Genehmigungsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

1 Antrag

- 1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Sonstiges:
Ausgangszustandsbericht
Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

2 Lagepläne

- 2.1 Topographische Karte 1:25.000
- 2.2 Grundkarte 1:5.000 (entfällt)
- 2.3 Liegenschaftskarte
- 2.4 Werkslage- und Gebäudeplan
- 2.5 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzung nach §§ 34, 35 BauGB

3 Anlage und Betrieb

- 3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren
- 3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
- 3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht
- 3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter
- 3.5 Angaben zu den gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen
 - 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
- 3.6 Maschinenaufstellungspläne
- 3.7 Maschinenzzeichnungen: Pufferspeicher, Containerzeichnung
- 3.8 Fließbilder
 - 3.8.1 Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628
 - 3.8.2 Verfahrensließbild nach DIN EN ISO 10628

4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage

- 4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden
- 4.2 Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
- 4.3 Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
- 4.4 Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
- 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen
- 4.6 Quellenplan Schallemission / Erschütterungen
- 4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen

4.10 Sonstiges
Schallprognose

5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen

5.4 Abluft-/Abgasreinigung

5.5 Sonstiges
Abgasmengen BHKW

6 Anlagensicherheit

6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung

6.2 Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen

6.2.1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen

6.2.2 Ausbreitungsbetrachtungen

6.2.3 Information der Öffentlichkeit

6.4 Sonstiges:
Biogaslagermengenberechnung StörfallV
Ermittlung Betriebsbereich
Darstellung cenotec-Gasspeicher
Mengenberechnung Schwefelwasserstoff im Biogas

7 Arbeitsschutz

7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

7.2 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

7.3 Explosionsschutz, Zonenplan

8 Betriebseinstellung

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BIm-SchG)

9 Abfälle

9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

9.2 Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser

9.3 Verbleib der Abfälle

10 Abwasser

10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft

10.12 Niederschlagsentwässerung
Beantwortung der Nachforderungen der unteren Wasserbehörde
Leckerkennung
Stellungnahme zur Ausführung der Leckerkennung an den Substratleitungen der geplanten Errichtung von 2 Stück Gärrestlagern Biogasanlage Oberhagen

11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 11.1 Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird
- 11.2 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische
- 11.8 Sonstiges
 - Umwallung Berechnung Höhe
 - Detail Leckerkennung
 - Liefer- und Abnahmeverträge
 - Beantwortung der Nachforderungen der unteren Wasserbehörde
 - Leckerkennung
 - Stellungnahme zur Ausführung der Leckerkennung an den Substratleitungen der geplanten Errichtung von 2 Stück Gärrestlagern Biogasanlage Oberhagen

12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

- 12.1 Bauantrag/Bauantrag im vereinfachten Verfahren/Antrag auf Vorbescheid/Vorlage in der Genehmigungsfreistellung
- 12.2 Baubeschreibung
- 12.3a Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben
- 12.4 Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V
- 12.5 Brandschutz
 - Brandschutzkonzept
- 12.6 Sonstiges
 - Bauvorlage FKA
 - Flächenberechnung Überbauung GRZ
 - Kostenberechnung
 - Ermittlung anrechenbare Kosten
 - MWM BHKW Container
 - Pufferspeicher
 - Gärrestbehälter

13 Natur, Landschaft und Bodenschutz

- 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz
- 13.2 Ergänzende Angaben
- 13.4 Sonstiges
 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses
- 14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG
- 14.3a Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung
- 14.3b Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls („A“ – und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG
- 14.4 Sonstiges
 - Lageplan

III. Nebenbestimmungen

1 Bedingungen

- 1.1 Die Genehmigung wird wirksam, wenn die statische Berechnung bauaufsichtlich geprüft sowie bestätigt wurde und der Prüfbericht mit den darin genannten Hinweisen, Auflagen sowie Grüneintragungen in den bautechnischen Nachweisen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock (UBB) vorgelegt wurde. Dazu sind mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Baugrundgutachten und die statische Berechnung zur bauaufsichtlichen Prüfung bei der UBB einzureichen.
- 1.2 Die Genehmigung wird hinsichtlich des Betriebs erst wirksam, wenn eine sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen durchgeführt wurde. Für die Durchführung der sicherheitstechnischen Überprüfung der Biogasanlage muss der Sachverständige die Bekanntgabe gemäß Rechtersystem für Messtellen und Sachverständige (www.resymesa.de) für Anlagen der Nr. 8.6 sowie mindestens für die Fachgebiete 2, 3, 11 und 16.1 besitzen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM), Dienststelle Rostock, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS M-V) vor Inbetriebnahme schriftlich zu übermitteln.

2 Messanordnung

- 2.1 Durch Messung nach § 28 BImSchG durch eine in M-V bekanntgegebene Stelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) sind die unter den Auflagen 4.2 und 4.3 der Nebenbestimmungen festgesetzten Emissionsbegrenzungen nachzuweisen.
- 2.2 Die Messungen sind bei Vollastbetrieb (größer gleich 95 % der Nennleistung) der Anlage nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens sechs Monate nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes durchzuführen.
- 2.3 Die Messungen sind gemäß der Technischen Anleitung zu Reinhaltung der Luft – TA Luft durchzuführen. Für die Messungen sind nach den Angaben der Messstelle Messplätze (Probenahmestellen) einzurichten. Die erforderlichen Messplätze sind ausreichend groß, leicht begehbar und so auszuwählen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft ermöglicht wird.
- 2.4 Die Messungen sind gemäß Tabelle 3 im angegebenen Abstand, bezogen auf Monat und Jahr der letzten Messung, zu wiederholen.

Tabelle 3: Messintervalle für die jeweiligen Parameter

Im Abgas von	Messintervall: jährlich	Messintervall: alle 3 Jahre
BHKW 1 (BE 3002)	Formaldehyd Kohlenmonoxid Stickstoffdioxid	Schwefeldioxid

BHKW 2 (BE 3004)	Formaldehyd Kohlenmonoxid Stickstoffdioxid	Schwefeldioxid
---------------------	--	----------------

3 Allgemeine Auflagen

- 3.1. Die wesentliche Änderung der Biogasanlage Rövershagen ist mit allen Nebeneinrichtungen entsprechend den unter Ziffer II genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen keine Abweichungen ergeben.
- 3.2. Der Baubeginn und die Nutzungsaufnahme sind der UBB jeweils 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 2556-18-117 anzuzeigen.
- 3.3. Die beabsichtige Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM), Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, sowie der UBB und dem LAGuS M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock, 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.4. Der Genehmigungsbescheid sowie die unter Ziffer II aufgeführten Antragsunterlagen bzw. eine Kopie dessen, sind am Anlagenstandort aufzubewahren.
- 3.5. Das StALU MM, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft ist über alle Ereignisse, die zur Abweichung vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb führen, umgehend und unaufgefordert zu informieren.

4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 4.1. Die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG gemäß der vorgenannten Bedingung 1.2 unter Punkt 1 ist wiederkehrend in einem Turnus von 3 Jahren zu wiederholen.
- 4.2. Beim Betrieb des **1. Verbrennungsmotors (BE 3002)** sind nachfolgende Emissionsbegrenzungen im Abgas einzuhalten. Die Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.
 - 4.2.1. Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen 1.000 mg/m³ nicht überschreiten.
 - 4.2.2. Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen 500 mg/m³ nicht überschreiten.
 - 4.2.3. Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen 311 mg/m³ nicht überschreiten.
 - 4.2.4. Die Emissionen an Formaldehyd dürfen 30 mg/m³ nicht überschreiten.
- 4.3. Beim Betrieb des **2. Verbrennungsmotors (BE 3004)** sind nachfolgende Emissionsbegrenzungen im Abgas einzuhalten. Die Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

- 4.3.1. Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen 650 mg/m³ nicht überschreiten.
- 4.3.2. Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen 500 mg/m³ nicht überschreiten.
- 4.3.3. Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen 311 mg/m³ nicht überschreiten.
- 4.3.4. Die Emissionen an Formaldehyd dürfen 30 mg/m³ nicht überschreiten. Ab dem 01.01.2020 ist die Massenkonzentration von 20 mg/m³ einzuhalten.
- 4.4. Die Schornsteinhöhe des BHKW II wird mit mindestens 10 m über der Flur festgelegt.
- 4.5. Nach Auftragsvergabe, spätestens aber 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage, ist nachzuweisen, dass die tatsächlich verbauten Anlagenkomponenten in ihrem akustischen Verhalten, der im Schallgutachten modellierten Anlage entsprechen. Im Rahmen der Bauausführung sind insbesondere schalltechnisch relevante Einzelkomponenten sowie durchgeführte Lärminderungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die Baudokumentation ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen. Festgestellte Abweichungen in der Bauausführung, die die Immissionssituation nach Inbetriebnahme negativ beeinflussen können, sind unverzüglich anzuzeigen. Das akustische Modell des Vorhabens ist bei erheblichen Abweichungen in der Bauausführung fortzuschreiben. Eine Neuberechnung der zu erwartenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten ist vorzunehmen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.6. Die geänderte Biogasanlage hat am maßgeblichen Immissionsort IO 3 gemäß Emissions- und Immissionsprognose für Schall vom 07.12.2017 im Zustand der höchsten betrieblichen Auslastung nachfolgenden Immissionsrichtwertanteil einzuhalten:

nachts 37 dB(A)

- 4.7. Für den Abgaskamin sind mindestens folgende Schallleistungs-Pegel je Terz ($L_{W\text{Terz},eq}$) einzuhalten:

Tabelle 4: Grenzwerte der einzuhaltenden Schallleistungspegel am Abgaskamin des BHKW 2 [$L_{W\text{Terz},eq}$]

Frequenz	Hz	50	63	80	100
Schallleistungs-Pegel $L_{W\text{Terz},eq}$	dB	98	90	85	80

- 4.8. Der An- und Abfahrverkehr sowie sämtliche innerbetrieblichen Verkehrsbewegungen dürfen ausschließlich zwischen 6:00 und 22:00 Uhr erfolgen.

5 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 5.1. Die geänderten Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach §§ 14, 15 der BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zur Prüfung befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion einschließlich der Explosionssicherheit geprüft worden sind. Diese Prüfung kann auch von zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) oder von Sachverständigen nach § 29b BImSchG, die die erforderlichen vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, wahrgenommen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock, zur Einsicht vorzulegen.
- 5.2. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 der BetrSichV, § 7 der Biostoffverordnung (BioStoffV) und §§ 6, 11 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist zu erstellen bzw. anzupassen. Dazu gehört auch, dass die Fristen für wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile und der Gesamtanlage und Anforderungen an die Personen, die die Prüfungen durchführen, festzulegen sind.
- 5.3. Die elektrischen Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und danach im weiteren Betrieb auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweislich zu überprüfen. Bei der Elektroinstallation ist auf Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche zu achten. Die Prüfnachweise sind dem LAGuS, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.4. Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme zu aktualisieren und dem LAGuS M-V zur Bauabnahme vorzulegen.
- 5.5. Der Notfallmaßnahmenplan für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfall und/ oder Notfall ist zu aktualisieren. Der Notfallmaßnahmenplan einschließlich des Feuerwehrplanes und der Brandschutzordnung sind mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen.
- 5.6. Der Zugang zu den Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen (z.B. Über-/ Unterdrucksicherungen, Schaugläser) der neuen Gärrestlager mit integrierten Gasspeichern hat über eine Treppe bzw. über Treppen zu erfolgen. An Anlagenteile, zu denen betriebsgemäß aufgestiegen werden muss, sind Arbeitsbühnen mit Einrichtungen gegen Absturz von Personen anzubringen. Die Arbeitsbühnen und Aufstiege müssen derart konstruiert und angeordnet sein, dass die Benutzer sowohl einen ungefährdeten Zugang zu den Arbeitsbühnen haben als auch ungefährdet arbeiten, einstellen, überwachen und instandhalten können.
- 5.7. Zwischen den Absperrventilen der Gasregelstrecke ist eine automatische Zwischenraumüberwachung vorzusehen, sofern die Zuführungsleitung zum Motor auch bei stillstehendem Motor ständig mit Vordruck > 5 mbar betrieben wird.
- 5.8. Die Beleuchtung der einzelnen Bereiche hat so zu erfolgen, dass die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen ungefährdet bedient bzw. beobachtet und Flucht- und Rettungswege erkannt werden können.
- 5.9. Für die installierten Maschinen/Geräte hat der Hersteller/Errichter die EG- Konformitätserklärungen abzugeben. Die EG- Konformitätserklärungen sind dem LAGuS M-V,

Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock, auf Verlangen vorzulegen.

- 5.10. Die Biogasanlage ist von fachkundigem und unterwiesenem Personal zu betreiben. Der Nachweis der Qualifikation bzw. Fachkunde der Anlagenfahrer und der Beauftragung der verantwortlichen Person gemäß der TRGS 529 Nr. 7.1 sind dem LAGuS M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock, zur Bauabnahme vorzulegen.

6 Wasserrechtliche Auflagen

- 6.1 Die Lagerung, der Umgang und die Verwendung mit/von wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl und Altöl je 950 l) im BHKW sind 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock (UWB) anzuzeigen.
- 6.2 Die bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise und Herstellerangaben zu den zwei Tanks sind der UWB 6 Wochen vor dem Einbau vorzulegen.
- 6.3 Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Gärrestanlage sind gemäß § 46 AwSV von einem Sachverständigen gemäß § 53 AwSV prüfen zu lassen. Die Prüfzeitpunkte und -intervalle ergeben sich aus Anlage 6, Zeile 7 zur AwSV. Die wiederkehrende Prüfung hat in einem Intervall von 5 Jahren zu erfolgen. Das jeweilige Prüfergebnis ist der UWB vorzulegen.
- 6.4 Es ist der Rohrleitungsplan zu den Gärreststoffbehältern für die gülleführenden Leitungen mit eindeutiger Kennzeichnung in der Legende zur Bauabnahme vorzulegen.
- 6.5 Für den Wall ist Material mit bindigen Bodenanteilen zu verwenden.

7 Naturschutzrechtliche Auflage

Die im Zusammenhang mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 als Ausgleich vorgesehene Verwendung eines Ökokontos in einem Umfang von 266 m² Flächenäquivalenten ist vor Inanspruchnahme der Genehmigung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

8 Tierseuchen- und Hygienerechtliche Auflagen

- 8.1. Unbefugte Personen oder Tiere dürfen keinen Zugang zur Biogasanlage haben.
- 8.2. Auf der Grundlage eines dokumentierten Schädlingsbekämpfungsplanes ist präventiv gegen Vögel, Nager, Insekten und andere Ungeziefer vorzugehen. Die Ergebnisse der Kontrolle der Köderstellen sind zu dokumentieren.

9 Brandschutzrechtliche Auflage

Der Prüfbericht der Prüfsachverständigen für Brandschutz Frau M.Sc. A. Starke zum Brandschutznachweis vom 28.06.2018 (siehe Anlage 2) ist mit den genannten Hinweisen, Auflagen (unter Punkt 6) und den Grüneintragungen in den bautechnischen Nachweisen umzusetzen.

IV. Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 14.12.2017 (Posteingang 15.12.2017) beantragte die Darßer Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft mbH & Co. KG nach § 16 BImSchG die Genehmigung, eine bestehende Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Die wesentliche Änderung der Anlage umfasst die:

- die Errichtung und den Betrieb von einem weiteren BHKW im Container mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.712 kW
- die Errichtung und den Betrieb von 2 Gärrestlagerbehältern mit je 6.000 m³ Fassungsvermögen und integriertem Gasspeicher mit je 3.050 m³ Speichervolumen
- die Errichtung und den Betrieb von drei Wärmepuffern mit je 118 m³ Volumen sowie
- die flexible Betriebsweise der BHKWs (BHKW I und II) zur bedarfsgerechten Stromeinspeisung.

Die Kapazität der Gesamtanlage beläuft sich nach der Änderung auf:

- 143,8 t/d Durchsatzkapazität
- 2,74 Mio. Nm³/a Produktionskapazität von Rohgas
- 5.446 kW Feuerungswärmeleistung
- 11.050 kg Gasspeicherkapazität
- 26.000 kg Biogaslagerkapazität und
- 22.840 m³ Gärrestlagerkapazität.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.12.2017 der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG zu Erdarbeiten zu den Gärrestlagern mit Sauberkeitsschicht, zur Errichtung der 2 Gärrestlagerbehälter, zur Errichtung der Umwallung sowie zum Rohrleitungsbau an der Anlage (Rohrleitungen von und zu den Gärrestlagerbehältern) beantragt.

2 Genehmigungsverfahren

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Anlage zur biologische Behandlung von Gülle ist unter der Ziffer 8.6.3.1 (Verfahrensart G), Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen unter der Ziffer 9.1.1.2 (Verfahrensart V), Anlage zur Erzeugung von Biogas unter der Ziffer 1.2.2.2 (Verfahrensart V) sowie die Anlage zur Lagerung von Gärresten unter der Ziffer 9.36 (Verfahrensart V) im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt, sodass die wesentliche Änderung der Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig ist. Rechtsgrundlage dieses Bescheides sind die §§ 5, 6, 12, 13, 16, 18, 19 und 28 BImSchG in Verbindung mit den Ziffern 8.6.3.1, 1.2.2.2, 9.1.1.2 sowie 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die sachliche Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg ergibt sich aus § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der

Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSch-ZustLVO M-V). Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV wurde für die Änderung der BGA Rövershagen ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) ordnungsgemäß durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr.8.4.2.1 des UVPG n. F. der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Der Standort der Biogasanlage Rövershagen befindet sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Sondergebiet „Biogasanlage Oberhagen“ der Gemeinde Rövershagen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

2.2 Verfahrensablauf

Im Genehmigungsverfahren erfolgte die Einbeziehung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und Nebenbestimmungen empfohlen.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Landkreis Rostock, untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Rostock, Kreisplanungsamt
- Landkreis Rostock, Denkmalbehörde
- Landkreis Rostock, Brandschutzbehörde
- Landkreis Rostock, untere Wasserbehörde
- Landkreis Rostock, untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete M-V
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock, Dezernat Rostock
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V)
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Abteilung 2 Landwirtschaft
- Amt Rostocker Heide für die Gemeinde Rövershagen

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens war aufgrund der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum geplanten Vorhaben gemäß § 30 BauGB nicht erforderlich.

Das Vorhaben wurde § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 42 sowie im Internet am 15.10.2018 öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen zeitgleich in der Zeit vom 22.10.2018 bis zum 22.11.2018 im StALU MM, Dienststelle Rostock sowie im Amt Rostocker Heide zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist betrug gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist und endete am 06.12.2018.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde seitens der Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV verzichtet. Der Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV im Amtlichen Anzeiger Nr. 53 vom 13.12.2018 und im Internet bekannt gemacht. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird gemäß § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

3 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Laut Anlage 1 Nr. 8.4.2.1 des UVPG ist die wesentliche Änderung der Biogasanlage Rövershagen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde von der Genehmigungsbehörde durchgeführt.

Durch die Realisierung der dargelegten Änderungsmaßnahmen erfolgt keine Erhöhung der von der Biogasanlage ausgehenden Geruchs,- Schall- bzw. Ammoniakemissionen.

Schutzgebiete und Gebiete von besonderer Bedeutung können nicht betroffen werden.

Die Genehmigungsbehörde sieht nach der Vorprüfung in Abstimmung mit weiteren Fachbehörden des StALU MM sowie des Landkreises Rostock eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich an. Die von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die daraus resultierenden Immissionen können zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, dass keine UVP erforderlich ist, wurde am 26.11.2018 im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 48 sowie im Internet öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist durch die Genehmigungsbehörde dokumentiert.

4 Entscheidung

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach § 19 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die von den Beteiligten abgegebenen Stellungnahmen stehen der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen.

Die Genehmigungsbehörde hat dem Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid vom 13.12.2018 stattgegeben, da die Prüfung ergeben hat, dass die Voraussetzungen gemäß § 8a BImSchG i.V.m. § 24a 9. BImSchV erfüllt sind.

Die Antragsunterlagen waren am 16.08.2018 (Einreichung der überarbeiteten Fassung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls) vollständig.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften den Maßnahmen nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsbehörde kommt nach Prüfung des Sachstandes zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind bzw. deren Erfüllung durch die unter Nummer III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt werden. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen.

5 Begründung des Erlöschens der Genehmigung

Um zu gewährleisten, dass die Anlage bei der Errichtung dem Stand der Technik entspricht, wird die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bis zum den 28.02.2021 begrenzt.

Wenn innerhalb dieser Frist der bestimmungsgemäße Betrieb nicht aufgenommen wurde, muss ggf. im Rahmen eines neuen Antrages geprüft werden, ob die eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und der Einwirkungen auf die Umwelt, noch dem Stand der Technik entsprechen.

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Punkt III des Bescheides sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Bedingung

Gemäß Bedingung 1.1 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Erklärung des Tragwerkplaners gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO M-V) vorzulegen. Diese ist erforderlich, um auf deren Grundlage in einer angemessenen Frist vor Baubeginn über die gegebenenfalls erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises von baulichen Anlagen gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) entscheiden zu können. Gemäß § 12 Abs. 1 LBauO M-V muss jede bauliche

Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.

Gemäß § 29a BImSchG ist entsprechend der unter Punkt III Bedingung 1.2 des Bescheides aufgeführten Bedingung eine Anlagenprüfung der sicherheitstechnisch relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Diese ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen. Damit weist der Betreiber die Erfüllung seiner Pflicht gemäß § 5 BImSchG, die Biogasanlage sicher zu betreiben, nach. Zugleich wird hiermit nachgewiesen, dass sonstige Gefahren und Havarie bedingte Risiken soweit wie möglich reduziert werden. Aufgrund der hierdurch geschützten Rechtsgüter ist die Formulierung dieser Regelung als Bedingung erforderlich und auch zumutbar.

Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Punkt III dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Immissionsschutzrecht

Die sicherheitstechnische Prüfung ist wiederkehrend gemäß Auflage 4.1 nach jeweils 3 Jahren durchzuführen. Damit weist der Betreiber die Erfüllung seiner Pflicht gemäß § 5 BImSchG, die Anlagen sicher zu betreiben, nach. Zugleich wird hiermit nachgewiesen, dass sonstige Gefahren und Havarie bedingte Risiken soweit wie möglich reduziert werden. Die Genehmigungsbehörde hält die Wiederholung der Prüfung alle 3 Jahre für angemessen und stützt sich dabei auf § 29a Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“.

Die in den Auflagen 4.2 und 4.3 genannten Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Nummern 5.4.1.4 und 5.4.1.2.3 der TA Luft in Verbindung mit der Vollzugsempfehlung zu Formaldehyd des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern vom 09.12.2015.

Formaldehyd wurde bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft eingestuft. Aufgrund einer Neueinstufung durch die EU als krebserregender Stoff ist dies nicht mehr aktuell. Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft sind krebserregende Stoffe, die nicht namentlich aufgeführt sind, den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Dabei hat sich bei der Bewertung der Wirkung herausgestellt, dass Formaldehyd ein krebserregender Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wird eine karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen, sodass er keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft zugeordnet werden kann. Deshalb wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung zu Formaldehyd erarbeitet und veröffentlicht. Unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG für Neuanlagen ein maximaler Emissionswert an Formaldehyd von 30 mg/m³ zu fordern. Ab dem 01.01.2020 ist die Massenkonzentration von 20 mg/m³ einzuhalten. Gleiches gilt bei einem Motorenwechsel.

Die in der Nebenstimmung 4.4 festgelegte Schornsteinhöhe des BHKW II ergibt sich aus der Nummer 5.5.2 der TA Luft. Allgemein gilt dabei, dass Abgase so abzuleiten sind, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Die in der Auflage 4.5 benannten Vorgaben und in den Auflagen 4.6 und 4.7 formulierten Begrenzungen des Immissionsrichtwertanteils am Immissionsort IO 3 und der zulässigen Schalleistungspegel dienen der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG, Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Benachteiligungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch die von den Anlagen verursachten Geräusche sicherzustellen. Die dabei herangezogenen Emissionswerte sind in die dieser Genehmigung zugrundeliegenden Schallprognose (Reg. 4 der Antragsunterlagen) als Eingangswerte eingegangen. Sie bilden die Grundlage für die in diesem Bescheid festgestellte Genehmigungsfähigkeit des Antrages und sind verhältnismäßig, da die Werte den Antragsunterlagen entnommen wurden, die festgestellte aktuelle Schallemissionssituation wiedergeben und den Adressaten nicht zusätzlich belasten.

Gemäß Auflage 4.8 hat der An- und Abfahrverkehr sowie sämtliche innerbetriebliche Verkehrsbewegungen beim Betrieb der BGA Rövershagen im Tagzeitraum zwischen 06.00 – 22.00 Uhr stattzufinden. Nach Nr. 6.4 der TA Lärm ist eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage zwischen 22.00 – 06.00 Uhr sicherzustellen.

Arbeitsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen basieren wesentlich auf den Vorgaben wie der BetrSichV sowie dem dazugehörigen technischen Regelwerk (Technischen Regeln für Betriebssicherheit, Gefahrstoffverordnung, Gefahrstoffe), auf verschiedenen Unfallverhütungsschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und auf wasserrechtlichen sowie technischen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften. So beruhen die Auflagen unter Punkt

- 5.1 auf §§ 14, 15 BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 3 i.V.m. TRBS 1201,
- 5.2 auf § 5 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV, § 7 BioStoffV und §§ 6, 11 GefStoffV
- 5.3 auf §§ 14, 16 BetrSichV,
- 5.4 auf §§ 3, 4 ArbSchG i.V.m. §§ 6 (9), 11 GefStoffV,
- 5.5 auf § 10 ArbSchG i.V.m. § 13 GefStoffV und DIN 14095
- 5.6 auf § 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8 ArbStättV, ASR A1.8, DIN EN ISO 14122-2
- 5.7 auf §§ 4, 5 BetrSichV i.V.m. den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen Punkt 3.6.1.6
- 5.8 auf § 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 2.3 und 3.4
- 5.9 auf §§ 3, 8. ProdSG i.V.m den Verordnungen zum ProdSG und
- 5.10 auf § 12 ArbSchG, §§ 2, 8 GefStoffV i.V.m. der TRGS 529 (Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas) und den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen Punkt 4.

Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Auflagen unter Punkt 6 definieren den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Nach § 62 WHG und § 40 Abs. 1 AwSV sind Stoffe nur so zu lagern, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und der Gewässer nicht zu besorgen ist. Demnach ist gemäß der Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2 der UWB zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vollständig anzuzeigen.

Die Forderung der Sachverständigenprüfung zum Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Gärrestbehälter und der dazugehörigen Leitungen einschließlich Rohrleitungsplan und der Verwendung geeigneten Materials für die Umwallung unter den Auflagen 6.3, 6.4 und 6.5 dienen dem vorbeugenden Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 Abs. 1 AwSV.

Naturschutzrecht

Das Vorhaben stellt nach § 12 Abs.1 Nr.12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Den Unterlagen liegt eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Reg. 13.4 der Antragsunterlagen) bei. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird bezüglich der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter bewertet. Der entstehende Kompensationsbedarf wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Wird diese Maßnahme unter Einhaltung der Auflage umgesetzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen wird.

Tierseuchen- und Hygienerecht

Die tierseuchen- und hygienerechtlichen Auflagen unter Pkt. 8 ergeben sich aus dem EU-Hygienerecht und sollen den seuchenhygienisch unbedenklichen Betrieb der Biogasanlage sicherstellen. So beruhen die Auflagen unter Punkt:

- 8.1 auf Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
- 8.2 auf Art. 10 Nr. 1 Buchstabe b i.V.m. Anhang V Kapitel II Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Brandschutzrecht

Gemäß § 14 der Landesbauordnung M-V sind bauliche Anlage so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die Realisierung der Auflage unter Punkt 9 dient der Sicherstellung von § 14 LBauO M-V.

7 Gebührenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V und § 1 Abs. 1 ImmSchKostVO M-V i.V.m. dem Gebührenverzeichnis zur ImmSchKostVO M-V (im Folgenden benannte Gebührennummern sind solche des Gebührenverzeichnisses zur ImmSchKostVO M-V).

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V ist zur Zahlung der Verwaltungskosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Sie haben den Erlass dieses Bescheides durch Ihre Antragstellung veranlasst und sind daher zur Zahlung verpflichtet.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ImmSchKostVO M-V sind für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zur ImmSchKostVO M-V Gebühren zu erheben.

Der Herstellungswert von _____ wurde gemäß Gebührennummer 100 auf volle 500,00 EUR aufgerundet und beträgt somit _____.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Tabelle 5: Gebührentatbestände gemäß ImmSchKostVO

Gebührennummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
200	Genehmigungen nach § 4 und § 16 Abs. 1 BImSchG bei einem Herstellungswert von	
Grundgebühr		
zzgl.	‰ des übersteigenden Herstellungswertes	
zzgl.	% der Gebühren nach Nummer _____, EUR	
Gesamtsumme		

V. Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die Antragstellerin mit E-Mail vom 25.02.2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie Gelegenheit sich bis zum 15.03.2019 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin äußerte sich am 14.03.2019 zu dem übersendeten Entwurf des Genehmigungsbescheides. Die durch die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorgetragene Anmerkung zum Bescheidentwurf wurde berücksichtigt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock erhoben werden.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gesondert Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock, erhoben werden.

VII. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Die in der Rechtsbehelfsbelehrung gegebene Möglichkeit, unmittelbar Klage gegen den Genehmigungsbescheid zu erheben, gilt nur für den Antragsteller.
- 1.2. Wird nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt wird, kann die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 BImSchG).
- 1.3. Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist der Genehmigungsbehörde schriftlich unter Beifügung von Unterlagen anzuzeigen. Diese Anzeige wird benötigt, um prüfen zu können, ob es sich um eine Änderung im Sinne des § 15 BImSchG oder um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG handelt. Letztere bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 1.4. Ferner ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes die Absicht des Betreibers anzuzeigen, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

1.5. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Anlage ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG errichtet,
- eine vollziehbare Auflage dieses Genehmigungsbescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage ohne Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden (§ 62 BImSchG). Mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- eine Anlage ohne Genehmigung betreibt,
- eine Anlage, deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb ohne Genehmigung geändert worden ist, betreibt (§ 327 Strafgesetzbuch).

1.6. Ferner handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 62 BImSchG).

1.7. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage; während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren; nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).

2. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

2.1. Unter dem Aspekt, dass im Rahmen der Neufassung der DIN 45680 diskutiert wird, den tieffrequenten Bereich auf die Terz mit der Mittenfrequenz $f = 125$ Hz zu erweitern, sollte bereits vorsorglich darauf geachtet werden, die Schalldämpfer des geplanten BHKW entsprechend auszulegen.

2.2. Für den Fall, dass an der schützenswerten Bebauung nach Inbetriebnahme der Anlage Beschwerden auftreten, ist durch eine Messung gemäß § 28 BImSchG durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass der Immissionsrichtwert „nachts“ am maßgeblichen Immissionsort eingehalten wird.

Die Betriebsweise und Auslastung der Anlage während der Messung ist gemäß Nr. A.3.5 TA Lärm nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei ist zu bestätigen, dass diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart der Anlage erfasst wurde, welche die höchsten Beurteilungspegel erzeugt.

2.3. Für den Fall, dass in der Nachbarschaft Beschwerden über tieffrequente Geräusche auftreten, ist durch eine Messung gemäß den Bestimmungen der DIN 45680¹ durch

¹ DIN 45680/03.97 "Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft"

eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu überprüfen, ob von der Anlage unzulässige tieffrequente Geräusche ausgehen. Diese Messung darf nicht von der mit der Planung der Anlage befassten Stelle AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH, Büro für Schallschutz, durchgeführt werden.

- 2.4. Beim Betrieb der neuen BHKW sind die Möglichkeiten, die Emissionen an Schwefeldioxyden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gasreinigung) und die Emissionen an organischen Stoffen sowie an Kohlenmonoxid durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, auszuschöpfen.

3. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 3.1. An Einzelarbeitsplätzen, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen und nicht überwacht werden, müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können.
- 3.2. Heißwassererzeuger mit einer zulässigen Vorlauftemperatur größer 110 °C sind Überwachungsbedürftige Anlagen und bedürfen einer Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung.
- 3.3. Aufgrund fehlender Angaben in den Antragsunterlagen ist seitens des Antragstellers zu prüfen, ob Druckbehälter zum Einsatz kommen, die vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) überprüft werden müssen. Falls erforderlich sind die notwendigen Prüfungen vor Inbetriebnahme durchzuführen.
- 3.4. Rohrleitungen müssen medien- und korrosionsbeständig sein. PVC ist nicht UV-beständig und verfügt über eine geringe Schlagfestigkeit.
- 3.5. Beim Einsteigen in Güllebehälter, Fermenter und Schächten zu Wartungs- und Reparaturarbeiten müssen geeignete Hilfsmittel zur Sicherung des Einsteigenden sowie zur Sicherstellung der Atemluft vorgehalten werden.
- 3.6. Feuerlöscher sind nach Art und Umfang der Brandgefährdung in ausreichender Zahl bereitzustellen. Die notwendigen Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen anzubringen.
- 3.7. Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sowie der Ausführung des Bauvorhabens sind die Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und den Arbeiten auf dem Betriebsgelände zu berücksichtigen. Sofern voneinander unabhängige Personen, Arbeitsgruppen oder Firmen gleichzeitig und in räumlicher Nähe arbeiten, kann es zu unerwarteten gegenseitigen Gefährdungen kommen. Die Arbeitsausführung ist entsprechend zu koordinieren.

4. Wasserrechtliche Hinweise

- 4.1. Die Gärrestanlage ist entsprechend den Forderungen des § 62 WHG und § 37 der AwSV zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und stillzulegen. In Bezug auf die dabei einzuhaltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind im Wesentlichen der Entwurf des Arbeitsblattes DWA-A 793-1 und die DIN 11622-2 heranzuziehen.

- 4.2. Die Gärrestanlage ist gemäß Anlage 6, Zeile 7 zur AwSV vom Sachverständigen gemäß § 53 AwSV in Anlehnung an den Entwurf DWA-A 793-1 Pkt.12.2. prüfen zu lassen. Dabei ist die Verwendung von bauordnungsrechtlich zugelassenen Bauprodukten gegenüber dem Sachverständigen nachzuweisen. Dies gilt u.a. auch beim Gärrestlagerbehälter für die Epoxidharzbeschichtung, die Abdichtungen, die Betonschutzfolie. Für die Kondensatleitungen sowie die Kondensatschächte, welche gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig auszuführen sind, hat ein diesbezüglicher Nachweis gegenüber dem Sachverständigen zu erfolgen.
- Bauliche Einzellösungen sind zusammen mit dem Sachverständigen und der Unteren Wasserbehörde im Vorfeld abzustimmen. Dazu sind die entsprechenden Unterlagen vorab dem Sachverständigen vorzulegen. Es hat eine Kontrolle der ausgelegten Dichtungsbahnen auf Eignung und Beschädigung zu erfolgen und es ist das Drainmaterial zu kontrollieren. Es hat eine Dichtheitsprüfung und optische Kontrolle der fertiggestellten Behälter zu erfolgen. Das fertiggestellte Leckerkennungssystem ist zu kontrollieren. Es hat eine Inbetriebnahme Prüfung der fertiggestellten Behälter (technische Prüfung, Ordnungsprüfung) mit Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen zu erfolgen. Das Gesamtprüfergebnis ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.3. Evtl. notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Baumaßnahme sowie die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in ein Gewässer sind genehmigungspflichtig. Das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellen entsprechend § 9 Abs.1 des WHG in Verbindung mit § 5 des LWaG eine Benutzung dar. Eine Benutzung der Gewässer bedarf nach § 8 WHG einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vor Beginn der Baumaßnahme gesondert zu beantragen.

5. Baurechtlicher Hinweis

- 5.1. Bei dem beantragten Bauvorhaben handelt es sich um einen „Sonderbau“ im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 19 LBauO M-V.
- 5.2. Baubeginn und im Prüfbericht geforderte Abnahmen sind dem Prüfenieur rechtzeitig anzuzeigen. Termine der Ausführungskontrolle sind rechtzeitig mit ihm abzustimmen.

6. Denkmalrechtlicher Hinweis

- 6.1. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o.g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

7. Tierseuchen- und Hygienerechtliche Hinweise

- 7.1. Für alle Bereiche der Anlage müssen Reinigungsverfahren festgelegt und dokumentiert sein, die im Rahmen von Hygienekontrollen vom Betreiber überprüft werden müssen. Im Reinigungs- und Desinfektionsplan sind die Verantwortlichen für die Tätigkeiten zu benennen.
- 7.2. Der Betreiber der Biogasanlage hat beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock (VLA) und beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF M-V) Änderungen hinsichtlich der Inputmaterialien, bevor deren Einsatz erfolgt, zu beantragen.
- 7.3. Abweichungen vom Zulassungsbescheid hinsichtlich der Ausbringungsflächen für die Gärreste sind beim VLA und beim LALLF M-V zu beantragen.

8. Abfallrechtliche Hinweise

- 8.1 Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KrWG einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung in zugelassene Entsorgungsanlagen zu übergeben.
- 8.2 Das KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung schreibt fest, dass Erzeuger von gefährlichen Abfällen (mehr als 2 Tonnen pro Jahr) Nachweise über die Entsorgung der Abfälle sowie Register zu führen haben (§§ 49 und 50 KrWG i.V.m. §§ 2 und 23 NachwV). Die hierfür erforderliche Erzeugernummer beantragen Sie bitte ggf. bei der zuständigen Abfallbehörde (StALU MM, Ansprechpartner 0381-33167).
- 8.3 Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG ist der Abfallerzeuger auskunftspflichtig über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände.
- 8.4 Die Entsorgung eventuell anfallender hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle zur Beseitigung hat auf der Basis der örtlich geltenden Abfallsatzung zu erfolgen. Die Andienungspflichten sind zu beachten.

Im Auftrag

Anlagen

- Anlage 1: Fundstellenverzeichnis
- Anlage 2: Prüfbericht zum Brandschutznachweis vom 28.06.2018

Anlage 1 Fundstellenverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474 ff.) geändert worden ist
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), die durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
BauVorlVO M-V	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, 612), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.06.2016 (GVOBl. M-V 2016, 519)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), die durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
BrSchG M-V	Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015, zuletzt geändert durch die Berichtigung vom 05.01.2016 (GVOBl. M-V S. 20)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, 12), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
ImmSchKostVO M-V (alte Fassung)	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung) vom 26.10.2010 (GVOBl. M-V S.626), die zuletzt durch die Verordnung vom 01.06.2017 (GVOBl. M-V S. 116) geändert worden ist
ImmSchZustLVO M-V	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSchZustLVO M-V) vom 12.02.2015 (GVOBl. M-V S. 70), die zuletzt durch die Verordnung vom 01.06.2017 (GVOBl. M-V S. 114) geändert worden ist
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), in der berichtigten Fassung vom 20.01.2016 (GVOBl. M-V S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

LKatSG M-V	Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2016, zuletzt geändert durch die Berichtigung vom 07.09.2016 (GVOBl. M-V S. 793)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
LwUmwuLBehV MV	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV) vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014 (GVOBl. M-V S. 652)
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474 ff.) geändert worden ist
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG (alte Fassung)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 G. v. 29.05.2017 BGBl. I S. 1298 geändert worden ist
UVPG (neue Fassung)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, Berichtigung vom 12.4.2018 I 472 ist berücksichtigt
VwKostG	Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 666) geändert worden ist

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Anlage 2 Prüfbericht zum Brandschutznachweis vom 28.06.2018

Landkreis Rostock

Der Landrat

Kreisordnungsamt

Sachge: Katastrophen- und Zivilschutz



Landkreis Rostock – August-Bebel-Straße 3 – 18209 Bad Doberan

Außenstelle Bad Doberan

Unser Zeichen: 02556-18-117

Name

Telefon: 03843 755-

Telefax: 03843/755-

E-Mail:

Zimmer: 23a Haus II

Datum: 28.06.2018

@lkros.de

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

Vorhaben: Stellungnahme zum BImSch-Verfahren
Vorhaben: Erweiterung einer Biogasanlage
AZ: 571-8.6.3. 1EG-004 vom 09.05.2018

Bauort: Oberhagen, Oberhagen 12a

Lage: Gemarkung Oberhagen, Flur 1, Flurstücke 145/6, 145/7

Prüfbericht zum Brandschutznachweis

Prüf- und Überwachungsauftrag vom: 27.06.2018

Gemäß § 19, Abs. 1 Verordnung über die Prüfsachverständigen Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 66, Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ergeht folgender Prüfbericht:

1. Vorhaben

Stellungnahme zum BImSch-Verfahren
Vorhaben: Erweiterung einer Biogasanlage
AZ: 571-8.6.3. 1EG-004 vom 09.05.2018

2. Grundstück

Oberhagen, Oberhagen 12a

3. Bauherr

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

3.1 Ersteller des Brandschutznachweises

4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen

Alle Unterlagen gemäß der BauVorVO M-V zum Baugenehmigungsverfahren.
Brandschutzkonzept vom 07.12.2017

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

5. Abweichungs- (§ 67 LBauO M-V) bzw. Erleichterungsanträge (§ 51 LBauO M-V)

Bezüglich des Brandschutzes wurden keine Abweichungs- oder Erleichterungsanträge gestellt.

6. Prüfhinweise/Erläuterungen

Der Brandschutznachweis ist neben dem im Prüfbericht aufgezeigten Auflagen und Forderungen Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens. Der Brandschutznachweis ist in seiner Gesamtheit Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

Prüfaufgaben:

1. Für das Gesamtobjekt ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 mit Explosionszonenplan zu aktualisieren und dem Landkreis Rostock, Kreisordnungsamt, Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz zur Begutachtung und Freigabe vorzulegen. Hinweise über Anzahl, Ausführung und Erstellung wird direkt an den Ersteller herausgegeben. Nachfragen können an *gerichtet werden.*
2. Es ist unbedingt erforderlich eine Objektbegehung mit der zuständigen Feuerwehr vor **Nutzungsaufnahme** vorzunehmen. In Absprache mit dem zuständigen Ortswehrführer der Feuerwehr sind Begehungen und Übungen Vorort mit Hinweisen auf die Besonderheiten des Objektes in bestimmten Zeitabständen durchzuführen (§ 7 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).
3. An der Zufahrt zum Objekt ist ein Windsack zu errichten um den anfahrenden Feuerwehren rechtzeitig die vorherrschende Windrichtung anzuzeigen. Der Windsack muss mindestens 1,80 m lang sein und einen Durchmesser von 0,30 m haben. Der Windsack muss an der Einfahrt so angebracht werden, dass dieser weit sichtbar zu erkennen ist und die Windrichtung unbeeinflusst von Gebäuden o.ä. angezeigt werden kann. Es ist eine Höhe von mindestens 5 m zu empfehlen. *Sofern ein Windsack bereits vorhanden ist, so ist dies bildlich nachzuweisen.*
4. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass der zuständigen Feuerwehr Rövershagen ein Mehrfachgasmessgerät (Dräger X-am 5000 oder vergleichbar) zur Messung von Methan (CH₄), Kohlenmonoxid (CO), Kohlenstoffdioxid (CO₂) und Schwefelwasserstoff (H₂S) übergeben wurde. Die regelmäßige Kalibrierung (Häufigkeit nach Herstellerangaben) ist durch den Errichter zu finanzieren. Die Feuerwehr ist in die Handhabung des Gasmessgerätes einzuweisen.
5. Die Container und übrigen technischen Anlagen sind nach ASR 2.2. „Maßnahmen gegen Brände“ mit entsprechend geeigneten Handfeuerlöschern auszustatten.
6. Es ist vor Baubeginn nachzuweisen, dass an der Löschwasserentnahmestelle eine entsprechende Feuerwehraufstellfläche vorhanden ist und ein frostfreie Löschwasserentnahme über ein Saugrohr möglich ist. Sollten die Feuerwehraufstellfläche und die frostfreie Entnahmemöglichkeit nicht vorhanden sein, so sind diese entsprechend nachzurüsten und vorzuhalten.
7. Der prüfende Ingenieur ist durch die Untere Bauaufsicht des Landkreises Rostock auch mit der Bauüberwachung beauftragt worden. Dazu hat der Bauherr den prüfenden Ingenieur rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um diesem die übertragene Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung sowie zur abschließenden Fertigstellung zu ermöglichen.

Die im Brandschutznachweis eingezeichneten brandschutzrelevanten Bauteile und Einrichtungen z.B. Brandschutztüren, Wände, Decken, Abschottungen, natürliche NRA- Anlagen, maschinelle MRA- Anlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sowie Löschanlagen sind in den Ausführungszeichnungen in ihrer Gesamtheit zu übertragen.

Für die baubegleitende Abstimmung, Zwischenabnahmen und Dokumentation, aller brandschutzrelevanten Maßnahmen, ist dem Kreisordnungsamt/ Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz ein Fachbauleiter Brandschutz vor Baubeginn zu benennen.

Der Fachbauleiter überwacht die Einhaltung der im Brandschutznachweis geforderten Maßnahmen in den Bauphasen am Objekt. Der Fachbauleiter muss nachweisliche Fähigkeiten auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzen (z.B. Brandschutzplaner, Brandschutzingenieur, zugelassener Brandschutzprüfer o. Sachverständiger) Qualifikation nach LBauO M-V § 66 (2).

Brandschutz-Dokumentation:

Für alle brandschutzrelevanten Bau- und Ausstattungsmaßnahmen sind die erforderlichen Zulassungen und Übereinstimmungsnachweise (Zertifikate) vorzulegen sowie der korrekte Einbau durch Errichtererklärung, soweit erforderlich mit Dokumentation (Prüfnachweisen), zu belegen.

Für das Objekt wird eine Prüfung der Ausführung aller brandschutzrelevanten Maßnahmen vor Nutzungs-freigabe durchgeführt. Für diese Endabnahme ist durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz eine Brandschutz-Dokumentation zu übergeben. Die Dokumentation muss eine Übersicht über die Bauprodukte und Bauarten (Verwendbarkeitsnachweise, Hersteller, Errichtererklärung, Übereinstimmungserklärungen, etc.), sowie über die Technische Anlagen nach Anlagenprüfverordnung (Hersteller, Errichter, Abnahmen, etc.) enthalten. Durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz ist ein Schlussbericht zu verfassen und eine (Fach-)Bauleitererklärung abzugeben. Die Brandschutz-Dokumentation ist dem Kreisordnungsamt/ Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme zu übergeben.

Eine rechtzeitige Terminabstimmung ist erforderlich.

Für zusätzliche Teil- und Zwischenabnahmen ist eine gesonderte Abstimmung zu führen.

Im Auftrag